BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

Fachgebiet Gesundheit 3580 Horn, Frauenhofner Straße 2



Beilagen

E-Mail: gesundheit.bhho@noel.gv.at

HOA5-I-1342/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Fax: 02982/9025-28571 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

(0 29 82) 9025

Bezug BearbeiterIn Durchwahl Datum

Mag. Margit Popper 28480 03. April 2020

Betrifft

Die Bezirkshauptmannschaft Horn hat am 03.04.2020 aufgrund des § 15 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 16/2020 verordnet:

Verordnung über Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen nach dem Epidemiegesetz 1950

§ 1

- (1) Sämtliche Veranstaltungen im gesamten Verwaltungsbezirk, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, bei denen mehr als 500 Personen zusammenkommen (außerhalb geschlossener Räume oder im Freien) sind untersagt.
- (2) Sämtliche Zusammenkünfte in einem geschlossenen Raum, an denen mehr als fünf Personen teilnehmen, die nicht im selben Haushalt leben, sind untersagt.
- (3) Davon nicht erfasst sind jedenfalls Zusammenkünfte:
 - 1. allgemeiner Vertretungskörper,
 - 2. von Organen von Gebietskörperschaften,
 - 3. von Organen von Körperschaften öffentlichen Rechts,
 - 4. im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
 - 5. der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
 - 6. des Österreichischen Bundesheeres,
 - 7. der Rettungsorganisationen,

- 8. der Feuerwehr,
- 9. zur Kinderbetreuung,
- 10. nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
- 11. zu beruflichen Tätigkeiten,
- 12. in Massenbeförderungsmitteln,
- 13. in den in § 2 der Verordnung BGBI. II Nr. 96/2020 genannten Betrieben.
- (4) Begräbnisse dürfen nur im engsten Familienkreis stattfinden mit einer Teilnahmezahl von insgesamt höchstens zehn Personen. Hochzeiten sind mit fünf Personen limitiert.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 40 Epidemiegesetz 1950, BGBI. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBI. I Nr. 16/2020, bestraft.

§ 3

Diese Verordnung gilt bis einschließlich 13. April 2020.

Ergeht an:

- 3. Alle Stadt- / Markt- / Gemeinden zu Handen des Bürgermeisters mit dem Ersuchen die gegenständliche Verordnung an der Amtstafel kundzumachen und auf der Website zu veröffentlichen.
- 1. BH Horn Bürodirektion (IT) mit dem Ersuchen um Veröffentlichung auf der Website.
- 2. Ingrid Fettinger, Bezirkshauptmannschaft Horn mit dem Ersuchen um Anschlag an der Amtstafel.
- 4. Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht zur Kenntnis.

Für den Bezirkshauptmann Mag. O b I e s e r